

derswo sind nach dieser Seite hin schon manche beachtenswerte Versuche unternommen worden. Leider scheuen sich solche hochwürdige Mitbrüder meist, ihre Gedanken und Erfahrungen auch einem weiteren Kreise zugänglich zu machen. Viel gute Anregung unterbleibt so, mancher Mißgriff könnte vermieden werden. Es hat eben nicht jeder für jedes Geschick. Die Düsseldorfer Seelsorgshilfe bemüht sich, auch nach dieser Seite hin die Mitbrüder zu unterstützen. So ist der Erntedank, das Pfundopfer an Sankt Elisabeth u. s. w. schon an manchen Orten zu erhebenden kirchlichen Feiern ausgestaltet worden, um von sogenannten „Bekennnisstunden“ und ähnlichen feierlichen Anlässen, besonders für die Jugend, ganz zu schweigen. Wie mühen sich da unsere Gegner, etwas Ansprechendes, Fesselndes zu schaffen, vielfach aus nichts! Und wir haben etwas, wir hatten noch viel mehr und wir haben eine alles überragende Idee in unserem Gottesglauben.

Möchten diese schlichten Gedanken zu reger Arbeit auf diesem Gebiete anregen! Wir selbst werden dabei manche Freude erleben und unseren Gläubigen Freude bereiten und Gottes Ehre fördern.

St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

(Zur Reposition ungenießbar gewordener heiliger Spezies im Tabernakel.) Die Vorschriften über die Behandlung ungenießbar gewordener heiliger Spezies sind im Missale im Abschnitt „De defectibus“ X, n. 5—7 und 12—15, festgelegt. Sie berücksichtigen beide Gestalten, doch sind die Weisungen de specie vini etwas bestimmter.

Können die *heiligen Gestalten des Weines* nicht mehr genommen werden, etwa wegen Vergiftung oder wegen zu fürchtenden Brechreizes, sind sie von einem Linnen- oder Baumwolltuchlein, bzw. von Werg, Baumwolle oder Charpie aufsaugen zu lassen und samt dem Kelche bis zur völligen Eintrocknung im Tabernakel zu verwahren. Der Kelch ist zwar nicht mit einer starken Palla, wohl aber mit einem dünnen Purifikatorium oder Lavabtuchlein zu bedecken, da selbst im Tabernakel heilige Gestalten nicht offen sich befinden dürfen. Nach Verdunstung der heiligen Gestalten ist das Aufsaugungsmittel zu verbrennen, am besten wohl im Rauchfaß, aus dem freilich Reste von Kohle zuvor zu entfernen sein werden. Die Asche ist ins Sakrarium zu schütten.

Es dürfte mithin nicht erlaubt sein, die heiligen Gestalten des Weines etwa durch Zusatz der doppelten oder noch größeren Menge von Wasser zu verändern, wiewohl der Zweck ebenso und vielleicht sogar weniger umständlich erreicht würde. Die Weisung im Missale ist jedenfalls präzeptiv.

Hostien sind im Tabernakel „*loco separato*“ zu reponieren, „*donec corrumpantur*“ (De defect. X, n. 7). Welcher Art Korrumpierung sie überlassen werden sollen, ist dabei freilich nicht gesagt. Sicherlich sind sie nicht einfachhin im trockenen Zustand in den Tabernakel zu geben, da eine Veränderung der Gestalten, etwa durch Mikropflanzen, lange Zeit, unter Umständen Jahre auf sich warten lassen könnte. Auch wird man nicht an die Anwendung chemischer Mittel denken dürfen, die wohl vorhanden wären und ihr Ziel erreicht hätten, wenn eine einzige Konstituente der Brotsgestalt alteriert wäre. Es kommt ja nicht auf eine möglichste Raschheit des Prozesses an. Gewaltsame Methoden, wie Verbrennung einer Hostie im Feuer, kommen überhaupt nicht in Frage, wenngleich nach Rit. Rom. IV, 4, 22, das Ablutionswasser bei der Krankenprovisur auch ins Feuer gegeben werden kann.

Die Veränderung der Brotsgestalten ist mithin nach der bisherigen Praxis der Kirche vorzunehmen, das ist durch Auflösung in Wasser. Eine chemische Alteration ist vom Wasser freilich nicht zu erwarten und kaum auch von seinen gelösten Stoffen. Sie ist aber auch nicht die letzte Möglichkeit, die Erscheinungsformen von Brot zu verändern. Zu den Akzidentien von Brot gehört ja nicht nur eine bestimmte chemische Zusammensetzung, sondern ebensosehr auch eine bestimmte Konsistenz. Diese erliegt aber selbst den schwachen auflösenden Kräften des Wassers.

So wie Weizenbrotteig noch keine *materia consecrabilis* ist, so hört die *praesentia sacramentalis* wieder auf, wenn sich der Aggregatzustand einer Hostie dem des Teiges nähert. Ist also die reponierte Hostie allzu schwammig geworden, so zwar, daß sie beim Anfassen zerfällt oder kleisterartig sich anfühlt, so ist die sakramentale Präsenz nicht mehr gegeben. Die *aestimatio communis* sieht in so geartetem Brote keine genießbare Speise mehr. Auch treten sehr bald im Wasser Trübungen auf, welche dafür bürgen, daß aus der Brotspezies etwelche Stoffe ausgelaugt worden sind und somit Veränderungen eingesetzt haben. Ohne Bedeutung wäre es, wenn das mikroskopische oder Lupenbild noch Bestandteile von Weizenbrot ausweisen würde. Die sakramentalen Materien werden ja lediglich makroskopisch beurteilt. Normalerweise wird in ein bis zwei Wochen die Auflockerung einer Hostie soweit gediehen sein, daß sie ins Sakrarium gegeben werden kann. Angestellte Versuche haben gezeigt, daß nach Ablauf dieser Zeit die Form so zerfließen ist, daß bei geringer Erschütterung des Wassers gallertartige Massen oder Flocken durcheinanderzufluten und aufzutreiben beginnen. Vor dem Untersinken der Hostie wird man Wasser und Hostie nicht dem

Sakrarium übergeben. Dieses Untergehen tritt wohl nicht schon nach einigen Stunden ein, sondern erst nach einigen Tagen.

Wenn Hostien sich länger nicht auflösen, wird die Ursache nicht im Wasser und seinem Härtegrad zu vermuten sein, sondern in ihnen selbst. Es brächte daher keine nennenswerte Beschleunigung des Vorganges, wenn man zur Auflösung destilliertes Wasser, das wohl im Sommer im Regenwasser, im Winter aus Schnee und Eis zur Verfügung stünde, verwendete. Der Grund liegt in der Backart der Hostien. Nicht selten haben nämlich die Hostien vom Backeisen her eine oberflächliche Imprägnierung mit Wachs. Um nämlich das Ankleben der Hostienblätter am Eisen zu vermeiden, werden dessen Flächen bekanntlich mit Bienenwachs „eingefettet“, das freilich mit einem reinen Ballen weißen Papiers bis auf einen letzten notwendigen Rest entfernt wird. Immerhin ist ein Hauch von Wachs vorhanden, welcher der Auflösung durch Wasser Widerstand leistet und so der Hostie die Form länger sichert, mag auch von der Seite her das Wasser eindringen.

Eine mechanische Nachhilfe zur Destruktion des Hostiengefüges, etwa durch Umrühren mittels eines Holzstäbchens oder Löffels, wäre nicht gegen die Rubriken. Würde die Hostie auch durch Umrühren sich nicht auflösen, so zerdrücke man sie über dem Glas oder Kelch auf einem Silberlöffel und warte noch einige Tage mit der Verschüttung ins Sakrarium. Man könnte aber auch anstatt des Zerdrückens die Tätigkeit der Mikroflora abwarten, die in den wärmeren Monaten in den meisten Fällen einsetzen wird.

Linz a. D.

Rud. Fattinger.

(Auch Apostaten gelten als *acatholici* im Sinne der Entscheidung des S. Officium vom 18. Jänner 1928.) Auf die Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofs Dr Sigismund Waitz von Salzburg vom 18. Mai 1936, ob auch Apostaten, d. h. solche, die in der katholischen Kirche geboren und getauft wurden, später aber vom wahren Glauben abfielen und entweder einer akatholischen Sekte sich anschlossen oder sich konfessionslos erklärten, als „*acatholici*“ zu gelten haben, wenn es sich um das Klagerecht in Ehesachen handelt, antwortete das S. Officium unter dem 27. Februar 1937, Nr. 294/1936, folgendes:

„*Suprema haec sacra Congregatio omnibus rite perpensis respondendum mandavit: Affirmative — seu Apostatas a Fide ad effectus declarationis Sancti Officii diei 18. Januarii 1928, recensendos esse inter acatholicos.*“

Damit ist eine bisher nicht vollkommen geklärte Frage autoritativ entschieden.

Salzburg.

Domkapitular Karl Kronlachner.